



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gries vom 19. September 2022

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs.3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 01.09.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.08.2021 außer Kraft.

Gries, den 19. September 2022

- Olaf Klein -
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten/Einzelgräber

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) 400,00 €
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 800,00 €
2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) Urnenreihengrab 800,00 €
 - b) Urnenwand – Einzelgrab 800,00 €
 - c) Wiesen-Urnenreihengrab 800,00 €
3. Für jede weitere Bestattung in einer bereits zugeteilten Reihengrabstätte wird 1/25 der Gebühr je Jahr der Verlängerung von Abs. I Satz 1) Buchstabe b) - sofern es die Friedhofssatzung zulässt - erhoben.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/Familiengräber

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Wahlgrabstätte in Tiefe 960,00 €
 - b) eine Urnenwahlgrabstätte -Erdbestattung- 960,00 €
 - c) eine Urnenwahlgrabstätte -Urnenwand- 960,00 €
 - d) eine Wiesen-Urnenwahlgrabstätte 960,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abs. II Satz 1. bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) eine Wahlgrabstätte in Breite / Wahlgrabstätte in Tiefe 32,00 €
 - b) Urnenwahlgrabstätten 32,00 €
 - c) Urnenwand-Wahlgrabstätte 38,40 €
 - d) Wiesen-Urnenwahlgrabstätte 32,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz II Satz 1. erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche inkl. Nutzung der Kühlzelle
Inkl. Reinigung | 250,00 € |
| 2. Für die Aufbewahrung einer Urne oder nur Nutzung der Trauerhalle
inkl. Reinigung | 220,00 € |

VI. Einebnungskosten

Sofern der Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche die Einebnung nicht selbst vornimmt, wird folgende Gebühr fällig:

- | | |
|---|----------|
| a) Urnen- und Kindergrabstätten | 150,00 € |
| b) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten in Tiefe | 250,00 € |
| c) Wahlgrabstätten in Breite | 350,00 € |

VII. Gebühren für besondere Leistungen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen gemäß Friedhofssatzung je

- | | |
|---|---------|
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern | 50,00 € |
| b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten | 30,00 € |

VIII. Pflege und Unterhaltung von Grabstätten

1. Die Erstanlage und Pflege einer Grabstätte auf dem allgemeinen Friedhofsteil kann auf Wunsch durch die Ortsgemeinde Gries übernommen werden, sofern diese mit Wiese/Rasen angelegt wird (**ausgenommen Urnengräber**). Auch bei vorzeitigen Einebnungen sind bis zum Ablauf der zugeteilten Ruhedauer/Nutzungsdauer die untenstehenden Gebühren verpflichtend. Hierfür werden folgende Pauschalen fällig:

- | | |
|--|----------|
| a) Einmalige Gebühr für die Erstanlage und das Einsäen einer
Reihen- oder Wahlgrabstätte in Tiefe | 100,00 € |
| b) Jahresgebühr für die Pflege einer Reihengrabstätte oder
Wahlgrabstätte in Tiefe | 50,00 € |
| c) Einmalige Gebühr die Erstanlage und das Einsäen einer
Wahlgrabstätte in Breite | 120,00 € |
| d) Jahresgebühr für die Pflege einer Wahlgrabstätte in Breite | 70,00 € |

2. Für die Pflege- und Unterhaltungskosten bei Wiesen-Urnengrabstätten werden folgende Gebühren fällig:

- | | |
|--|-------------|
| a) Wiesen-Urnenreihengrabstätte Pflege- und Unterhaltungsgebühr | 250,00 Euro |
| b) Wiesen-Urnenwahlgrabstätte Pflege- und Unterhaltungsgebühr | 300,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr für eine Wiesen-Urnenwahlgrabstätte, Pflege- und Unterhaltungsgebühr je Jahr der Verlängerung | 10,00 Euro |

X. Sonstige Gebühren

Beschaffung und Montage der Wiesen-Grabplatte (Gravierung nicht inklusive)	180,00 Euro
---	-------------

XI. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.